

## Erneuerung der Dämme und Deiche an der Gehobenen Hase zwischen Quakenbrück und Gehrde

### Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG

- Antragsteller:** NLWKN-Betriebsstelle Cloppenburg
- Gutachtenersteller:** LandPlanOS Landschaftsplanung
- Maßnahmen:** Änderung der Verläufe der Entwässerungsgräben Ableiter A 4, A 7, A 8 und A 9
- Unterlagen:** Antrag des Antragstellers vom 18.07.2018 gemäß § 68, § 70 Abs. 1 WHG, 76 VwVfG nebst Antragsunterlagen u. a. mit den Unterlagen für die UVP-Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 UVPG von LandPlanOs Landschaftsplanung vom März 2018. Ergänzend wurden die Stellungnahme des Landkreises Osna-brück, Fachdienst Umwelt – Naturschutz und Wald, vom 14.05.2018 und die Hinweise des Geschäftsbereichs IV – Regionaler Naturschutz der NLWKN-Betriebsstelle Brake-Oldenburg vom 27.07.2018 herangezogen.

## I. Bekanntgabe

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;  
Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für die Erneuerung der Dämme und  
Deiche an der Gehobenen Hase zwischen Quakenbrück und Gehrde  
Bek. d. NLWKN v. 30.7.2018  
– GB VI O9 62025-000-004**

Die NLWKN-Betriebsstelle Cloppenburg hat am 18.7.2018 gemäß den § 68 und § 70 WHG vom 31.7.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.7.2017 (BGBl. I, S. 2771), und § 76 VwVfG i. d. F. vom 23.1.2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.7.2017 (BGBl. I, S. 2745), die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für die Erneuerung der Dämme und Deiche an der Gehobenen Hase zwischen Quakenbrück und Gehrde vom 23.3.2015 beantragt. Die beantragten Änderungen betreffen die Verläufe der Entwässerungsgräben Ableiter A 4, A 7, A 8 und A 9 und dienen dazu, die Vorflut zur Sickerwasserableitung aus den Sickerwasserrandgräben der Dämme und Deiche an der Gehobenen Hase sicherzustellen, Eingriffe in den Naturhaushalt zu minimieren und geänderten Flurstücksgrenzen Rechnung zu tragen.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist gemäß den §§ 5, 9 Abs. 1 S. 2 und § 7 UVPG i. V. m. den Nummern 13.13 und 13.18 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24.2.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.9.2017 (BGBl. I, S. 3370) durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob für die beantragten Änderungen eine UVP-Pflicht besteht.

Der NLWKN, Direktion, Geschäftsbereich VI – Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren -, hat als zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben der NLWKN-Betriebsstelle Cloppenburg nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderungen nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG ist auf der Internetseite des NLWKN unter „<http://www.nlwkn.niedersachsen.de>“ und dort über den Pfad „Wasserwirtschaft - Zulassungsverfahren - Umweltverträglichkeits-Vorprüfungen“ einsehbar.

## II. Begründung der Entscheidung

### 1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG ist für die Änderung von Vorhaben, die in Anlage 1 des UVPG entsprechend gekennzeichnet sind, eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen:

#### Anlage 1 UVPG:

<b>13.13</b>	Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst (sofern nicht von Nummer 13.16 erfasst);		<b>A</b>
--------------	---	--	----------

Damit ist für die geplanten Änderungen des planfestgestellten Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage der entsprechenden Kriterien des UVPG erforderlich.

In der Verlegung der Ableiter sind zugleich Gewässerausbauten zu sehen, für die Folgendes gemäß Anlage 1 UVPG Folgendes gilt:

<b>13.18</b>	sonstige der Art nach nicht von den Nr. 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes		
<b>13.18.1</b>	soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind		<b>A</b>
<b>13.18.2</b>	naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern;		<b>S</b>

Da für die Änderungen bereits eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt wird, geht darin die allgemeine Vorprüfung für die Gewässerausbauten auf.

Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung werden die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der Datenlage und Zielsetzung der UVP-Vorprüfung des Einzelfalls und der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien angewendet.

## **2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG**

### Angaben des Antragstellers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zum geplanten Vorhaben sind insgesamt ausreichend, um eine Entscheidung bzw. Empfehlung im Rahmen der allgemeinen UVP-Vorprüfung abschließend durchführen zu können.

### Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG und NUVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargelegt und konnten entsprechend berücksichtigt werden.

### Merkmale des Vorhabens:

#### Allgemein:

Zur Aufnahme von Sickerwasser sowie des anfallenden Oberflächenwassers wurden entlang der Damm- und Deichstrecke an der Gehobenen Hase entsprechende Sickerwasser- bzw. Randgräben vorgesehen bzw. inzwischen auch teilweise bereits angelegt. Darüber hinaus entwässern die Gräben über sog. Ableiter in die vorhandenen Vorfluter.

Die Ableiter werden grundsätzlich als offene Gräben mit einem Regelprofil beidseitig der neuen Dämme in vorhandene Vorflutgewässer geleitet. Der anfallende Bodenaushub wird innerhalb der Baumaßnahme verarbeitet und muss nicht verbracht werden. Für vier der Ableiter (von insgesamt 12 vorgesehenen Ableitern) wurde im Zuge der Ausführungsplanung bzw. der baulichen Umsetzung jedoch Änderungsbedarf erkannt, um eine ausreichende Vorflut herzustellen und um Eingriffe in den Naturhaushalt zu minimieren (A 4, A 8 und A 9) sowie um eine Anpassung an neu entstandene Flurstücksgrenzen vorzunehmen (A 7).

### Zu den vier beantragten Einzelmaßnahmen:

#### Ableiter A 4:

- Länge: 465m
- Veränderter Verlauf entlang der Verwallung des Feuchtbiotops „Nabers Wiesen“ in nahezu gleicher Länge des ursprünglich vorgesehenen Grabens
- Offenes Grabenprofil
- Im geänderten Abschnitt eine Überfahrten DN500, 10m lang,
- Schonung des gesetzl. geschützten Biotops „Röhricht nördlich Hof Scheper“

Ableiter A 7:

- Länge 100m
- Geänderter Streckenverlauf, sonst wie zuvor geplant
- Offenes Grabenprofil
- Je eine Verrohrung DN 500 auf 7,50m Länge am Anfang und Ende des Ableiters
- Änderung der Flurstücksgrenzen, Verbesserung der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen

Ableiter A 8:

- Entfällt
- Dafür: Verrohrung unter einer vorhandenen Rampe auf 55m Breite
- Schutz und Erhalt eines Erlenwald-Bestands

Ableiter A 9:

- Länge: 200m parallel zu Straßenrampe statt Verrohrung quer unter Straßenrampe
- Ausbau einer Flutmulde zu einem Graben
- Offenes Grabenprofil
- Veränderter, verlängerter Verlauf
- Schonung eines Erlenbruchwald-Bestandes

Standort des Vorhabens

Die vier hier betroffenen Ableiter liegen zwischen der Kreisstraße K 135 im Norden sowie L 75 im Süden (vgl. Übersichtsplan, B., Anlage 1 der Planfeststellungs-Änderungsunterlagen). Insgesamt ist die Baustrecke an der Gehobenen Hase ca. 6,5 km lang. Die zu ändernden Ableiter liegen somit ziemlich mittig des gesamten Streckenverlaufs, der seit dem Jahr 2015 planfestgestellten Strecke für die zu erneuernden Dämme und Deiche an der Gehobenen Hase.

Der Standort des Vorhabens wird in der Unterlage zur UVP-Vorprüfung ausführlich und nachvollziehbar dargestellt (C., C 1, S. 16-21).

In dem Vorhabenbereich für die 4 Ableiter befinden sich 3 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG:

Ableiter A 4:

- „Feuchtbiotop Nabers Wiesen“ mit Rohrglanzgras-Landröhricht und Übergängen zu Sonstigem Nährstoffreichen Sumpf
- „Röhricht nördlich Hof Scheper“

Ableiter A 9:

- „Auewald an der Eselsbrücke“

Im Bereich der Änderungen Ableiter A 4 wurde im Jahr 2011 zuletzt das Vorkommen der Wasserfeder (*Hottonia palustris*) an zwei Standorten nachgewiesen. Die Art zählt nach § 7 Abs.2 BNatSchG zu den besonders geschützten Arten. Sie befindet sich für das Gebiet der Bundesrepublik in Kategorie 3 „gefährdet“ und für Niedersachsen in der Kategorie „Vorwarnliste“. Sie wächst besonders in Wäldern, Fließ- und Stillgewässern.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Durch die hier beantragte Änderung werden 4 von 12 Ableitern umgeplant. In der Unterlage für die UVP-Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 UVPG, LandPlan Os Landschaftsplanung, sind in der Tabelle 1 (C., C 1, S. 14) mit der Gegenüberstellung der betroffenen Biotypen die daraus folgenden wesentlichen Änderungen dargestellt.

Ableiter A 4:

Durch Ableiter A 4 werden Beeinträchtigungen von rund 200 m<sup>2</sup> Rohrglanzgras-Landröhricht/Wasserschwaden-Landröhricht vermieden, da der Ableiter nun nicht mehr durch, sondern außerhalb entlang des Feuchtbiotops „Nabers Wiesen“ verläuft. Durch den Neuverlauf wurden zwei im Jahr 2011 zuletzt bekannte Standorte der Wasserfeder beeinträchtigt bzw. sogar beseitigt. Der hiermit verbundene Eingriff kann aber in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) an geeigneter Stelle kompensiert werden und dient dem Erhalt des Vorkommens der besonders geschützten Art. Der Bodenaushub hat im Bereich der „Nabers Wiesen“ Verwendung gefunden. Diese Maßnahme wurde bereits umgesetzt, da der Erhalt bzw. die Optimierung der Gesamtfläche „Nabers Wiesen“ in Abstimmung mit der UNB als vordringlich angesehen wurde. Durch Verwendung des Aushubs innerhalb der „Nabers Wiesen“ und weitere Maßnahmen zur Wiederansiedlung soll eine Wiederansiedlung der zuletzt im Jahr 2011 nachgewiesenen Wasserfeder gefördert werden.

Ableiter A 7:

Der Ableiter A 7 wird verlegt, ansonsten baugleich umgesetzt und verbessert die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Gegenüber der ursprünglichen Planung wird etwas mehr Ackerfläche verbraucht, dient zukünftig jedoch als Graben. Von der recht kleinräumigen Verschiebung des Grabens sind weitere und weitreichende Auswirkungen nicht zu erwarten.

Ableiter A 8:

Der Ableiter A 8 entfällt. Dadurch wird ein kleiner Bestand „Erlenwald entwässerter Standorte“ nicht beansprucht und hinsichtlich der Standortfaktoren nicht verändert. Die Verbindung zur Vorflut wird über einen Durchlass in einer Rampe hergestellt, so dass sich keine zusätzlichen Auswirkungen für Natur und Landschaft ergeben bzw. diese sogar vermieden werden gegenüber der ursprünglich gewählten Form des Ableiters.

Ableiter A 9:

Der Ableiter A 9 nimmt in der geänderten Fassung deutlich mehr Fläche als zuvor vorgesehen in Anspruch. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Ackerflächen und eine gelegentlich wasserführende Mulde, die als sonstiger Graben erfasst wurde. Statt einer Mulde wird nunmehr ein Grabenprofil ausgebaut, um ausreichend Oberflächenwasser in die Vorflut abführen zu können. Gleichzeitig wird dabei ein Bestand des Erlenbruchwaldes nährstoffreicher Standorte (Auwaldfragment, nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop) nicht durch Baumaßnahmen oder Einleitungen von Oberflächenwasser in seinen Standortbedingungen verändert. Die Einmündung des neu zu erstellenden Grabens führt damit jedoch zu einer Beseitigung von 30 m<sup>2</sup> Strauch- und Baumhecke. Dieser Eingriff erfolgt nur temporär durch Entnahme und Wiedereinsetzen der betroffenen Gehölze. Eine weitreichende oder dauerhafte Beeinträchtigung erfolgt damit nicht. Die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Erlenbruchwaldes ist der kleinflächigen und zeitlich befristeten Einwirkung auf die Strauch-Baumhecke vorzuziehen.

In ihrer Stellungnahme vom 14.05.2018 legt die Untere Naturschutzbehörde (UNB) dar, dass die im Rahmen der baulichen Ausführungen als notwendig erachteten Änderungen gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss nachvollziehbar sind. Die Details wurden im August 2017 vor Ort abgestimmt mit dem Ergebnis, dass sich durch die Änderungen Minderungen der Eingriffe und der negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt ergeben.

Bereits Ende 2015 wurde der Änderungspunkt Ableiter A 4 umgesetzt. Für die besonders geschützte Art Wasserfeder (*Hottonia palustris*) kann eine Wiederansiedlung an zwei geeigneten Standorten erfolgen. Insgesamt sind somit auch aus Sicht der UNB keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen absehbar. Die gewählten Maßnahmen sind geeignet, Beeinträchtigungen von Flora und Fauna in geeigneter Art und Weise zu kompensieren.

Fazit:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG sind nicht zu erwarten. Die zu erwartenden Eingriffe gemäß § 14 BNatSchG können kompensiert werden. Die dazu erforderlichen Maßnahmen wurden abgestimmt. Insgesamt werden die hier vorgesehenen Änderungsmaßnahmen der vier Ableiter als nicht UVP-pflichtig eingeschätzt.

Oldenburg, den 30.07.2018

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Direktion

gez. Eva- Maria Hamer